Submissionsverordnung (SubV)

Vom 20. Februar 2024 (Stand 1. März 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 6 Abs. 3 des Submissionsgesetzes vom 30. November 2023[1)],

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

[1] Diese Verordnung regelt die Einzelheiten für die Vergabe von Aufträgen der kantonalen Staatsverwaltung, die von der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019[2)] sowie vom Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM) vom 6. Oktober 1995[3)] erfasst werden.

[2] Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften des Kantons, die Gerichte, Gemeinden sowie andere Auftraggeberinnen und Auftraggeber, die unter das Submissionsgesetz[4)] fallen, bestimmen die Verfahrens- und Zuschlagskompetenzen selber.

§ 2 Zuständigkeit Regierungsrat

[1] Sofern der Regierungsrat in einem Submissionsverfahren zur Vergabe von Aufträgen zuständig ist, sind ihm beim offenen oder beim selektiven Vergabeverfahren der vorgesehene Ausschreibungstext sowie die vorgesehenen Eignungs- und Zuschlagskriterien mit deren Gewichtung zur Genehmigung zu unterbreiten.

1) BGS 721.51
2) BGS 721.52
3) SR 943.02
4) BGS 721.51

[2] Die Regelung von Abs. 1 gilt nicht, wenn folgende Vorgaben eingehalten werden:

a) Der Preis wird bei anspruchsvollen Planerleistungen oder anderen vergleichbaren Leistungen mit mindestens 25 Prozent gewichtet.
b) Der Preis wird bei allen anderen Aufträgen mit mindestens 35 Prozent gewichtet.

§ 3 Ausschreibung und Ausschreibungsunterlagen

[1] Bei der Durchführung von Submissionsverfahren müssen die Eignungs- und die mit einer Gewichtung versehenen Zuschlagskriterien sowie die Preisbewertungsformel in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen im Voraus bekannt gegeben werden.

§ 4 Bewertung des Preiskriteriums

[1] Bei der Bewertung des Preiskriteriums gilt in der Regel folgende Formel:

a) Das billigste Angebot erhält beim Preiskriterium immer die maximale Punktzahl.
b) Bei einer üblichen Leistung mit durchschnittlichen Anforderungen oder einer anderen vergleichbaren Leistung erhält ein Angebot mit einem Preis > 50 % über dem tiefsten Angebot null Punkte.
c) Bei einer anspruchsvollen Beschaffung mit spezialisierten Anforderungen oder einer anderen vergleichbaren Leistung erhält ein Angebot mit einem Preis > 100 % über dem tiefsten Angebot null Punkte.
d) Zwischen den zuvor erwähnten Werten erfolgt die Bewertung linear, Negativpunkte gibt es bei der Bewertung nicht.

§ 5 Zuschlagskompetenzen

[1] Die Zuschlagskompetenz zur Vergabe von Aufträgen obliegt:

a) bei einem Auftragswert bis Fr. 150'000.– dem jeweiligen Amt;
b) bei einem Auftragswert von Fr. 150'000.– bis Fr. 500'000.– der jeweiligen Direktion resp. der Staatskanzlei;
c) bei einem Auftragswert über Fr. 500'000.– dem Regierungsrat;
d) bei einem Auftragswert zwischen Fr. 500'000.– und Fr. 3 Mio. der Baudirektion für Strassenbauvorhaben gemäss dem jeweiligen Kantonsratsbeschluss über das Strassenbauprogramm, auf welchen sich das Projekt stützt.

§ 6 Verfahrenskompetenzen

[1] Die jeweilige Direktion entscheidet:

a) über den Ausschluss einer Anbieterin oder eines Anbieters;
b) ob das Verfahren abgebrochen, wiederholt oder neu durchgeführt wird;
c) welche Verfahrensart bei einem Auftrag angewendet wird;
d) über die Verkürzung der Fristen.

§ 7 Zuständigkeiten Baudirektion

[1] Das Direktionssekretariat der Baudirektion ist zuständig für:

a) die Überwachung der Einhaltung der Vergabebestimmungen gemäss Art. 62 IVöB[5)];
b) die Erstellung der kantonalen Vergabestatistik gemäss den Vorgaben des Bundes bzw. des Interkantonalen Organs gemäss § 5 Abs. 1 SubG[6)];
c) die Betreuung der Internetseite des Kantons Zug auf der elektronischen Submissionsplattform «simap.ch»;
d) einzelne Auskünfte in submissionsrechtlichen Fragen an bezeichnete Personen der anderen Direktionen.

[5)] BGS 721.52
[6)] BGS 721.51

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
20.02.2024	01.03.2024	Erlass	Erstfassung	GS 2024/012

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	20.02.2024	01.03.2024	Erstfassung	GS 2024/012